



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
232 - 0400.3
bei Antwort bitte angeben

Herr Kather
Telefon 0211 8618-3506
Telefax 0211 8618-53506
michael.kather@mgepa.nrw.de

Deutschkenntnisse ausländischer Ärztinnen und Ärzte

02. Juli 2012

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

für Ihre Email vom 13.06.2012 möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Frau Ministerin Barbara Steffens hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Bundesärzteordnung (BÄO) hätten Sie gerne weitere Erläuterungen dazu, warum zum Nachweis der allgemeinen Sprachkenntnisse das Niveau B2 gewählt wurde.

Lassen Sie mich dazu zunächst folgendes ausführen:

Zur Erlangung der Approbation müssen ausländische Ärztinnen und Ärzte u.a. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende medizinische oder pharmazeutische Tätigkeit notwendig sind. Sie müssen sich spontan und weitgehend fließend insbesondere mit Patientinnen und Patienten angemessen verständigen sowie komplexe Texte und Fachdiskussionen zu medizinischen

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

oder zahnmedizinischen bzw. pharmazeutischen Themen verstehen und wiedergeben können.

Soweit kein Sachverhalt vorliegt, aus dem auf die Beherrschung der Fachsprache geschlossen werden kann (z.B. eine mehrjährige Tätigkeit als Berufsangehöriger in einem deutschsprachigen Land) ist ein Fachsprachentest durchzuführen, in dem das Leseverstehen sowie der mündliche Ausdruck geprüft werden. Hierzu erhalten die Antragstellenden einen Text aus einem Fachartikel (Länge ca. 500 Wörter), den sie mündlich nach einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten zusammengefasst, im Wesentlichen zutreffend und sprachlich gut wiedergeben müssen. Darüber hinaus müssen sie in einem simulierten Patientengespräch nachweisen, dass sie Patientinnen und Patienten in einer verständlichen Sprache aufklären und beraten können (Dauer des Gespräches ca. 20 Minuten).

Im Übrigen sollen die allgemeinen Sprachkenntnisse durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden, die zumindest den Anforderungen der Stufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) oder einem gleichwertigen Sprachniveau entsprechen. In besonderen Ausnahmefällen, in denen die Antragstellenden nachweisbar ausreichende Kenntnisse der deutschen Standardsprache besitzen (z. B. deutsche Muttersprache, Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule), kann auf die Vorlage dieser Sprachzertifikate verzichtet werden.

Das Niveau der Stufe B2 sieht vor, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

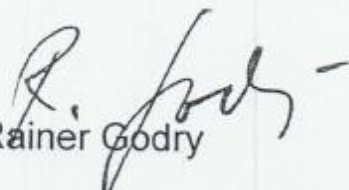
- die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen kann und im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen versteht.
- sich so spontan und fließend verständigen kann, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist und
- sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben kann.

Diese Anforderungen werden als Nachweis für das Vorliegen allgemeiner Sprachkenntnisse als völlig ausreichend angesehen. In den übrigen Bundesländern wird ähnlich verfahren.

Um die Anforderungen der Verwaltungsvorschriften insgesamt zu erfüllen, müssen die Antragstellenden eine fortgeschrittene Sprachkompetenz etwa auf der Niveaustufe C 2 besitzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rainer Godry